



Charta für Nachhaltige Beschaffung

DPD (Schweiz) AG

Datum: Version / 2024-11
Verfasser: DPD (Schweiz) AG

DPD (Schweiz) AG
Mülibachstrasse 41
8107 Buchs
0848 373 373 | www.dpd.ch

Es ist unser Anspruch, im Rahmen des rasanten E-Commerce-Wachstums der führende Anbieter im Bereich der nachhaltigen Zustellung zu werden. Im Rahmen unseres Engagements für eine nachhaltige Entwicklung, das sich in unserer Mitgliedschaft im Global Compact der Vereinten Nationen widerspiegelt, setzen sich DPD (Schweiz) AG und ihre verbundenen Unternehmen bei ihren Aktivitäten und in ihrem Einflussbereich für die Einhaltung und Förderung der Grundsätze der Menschenrechte, der internationalen Arbeitsrechtsstandards, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung ein.

Wir bestätigen ausserdem, dass wir unter allen Umständen die internationalen Grundsätze für Arbeits- und Menschenrechte anwenden, wie sie in der Internationalen Menschenrechtskonvention, den OECD-Leitlinien, den grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Leitprinzipien der Vereinten Nationen und den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung festgelegt sind. In unserem Verhaltenskodex sind die Verhaltensweisen festgelegt, die von unseren Mitarbeitern in dieser Hinsicht bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erwartet werden. Als Transport- und Zustellungsdienstleister und verantwortungsbewusstes Unternehmen bekennen wir uns zu unserer Verantwortung, die vorgenannten Grundsätze in unserer gesamten Wertschöpfungskette zu respektieren und zu fordern. Wir erwarten von unseren Lieferanten und Dienstleistern, dass sie dies ebenfalls tun und ihre Geschäftstätigkeit in einer ethischen und verantwortungsvollen Weise ausüben.

Diese Charta umreisst diese Grundsätze zur gemeinsamen Umsetzung durch die DPD (Schweiz) AG und ihre Lieferanten und Dienstleister im Rahmen einer verantwortungsvollen und engagierten Geschäftsbeziehung. Sie gilt für alle Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen für DPD (Schweiz) AG bereitstellen, einschliesslich Transportdienstleistern.

Wir fordern unsere Lieferanten und Dienstleister auf, mit uns zusammenzuarbeiten, indem sie

- die geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten,
- sich an alle in der Charta festgelegten Grundsätze halten und
- die Einhaltung der in der Charta festgelegten Grundsätze in ihrer gesamten Wertschöpfungskette sicherstellen.

1. Gegenseitige Grundsätze

1.1 Menschenrechte respektieren und fördern

- Die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und die grundlegenden Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation werden respektiert.
- Es wird keine Form von Praktiken geduldet, die der modernen Sklaverei oder Zwangsarbeit, Kinderarbeit und ähnlichen Praktiken gleichkommen.
- Es wird auf jede Form der Diskriminierung verzichtet und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz, Vielfalt, Gerechtigkeit und Integration gefordert.
- Es werden Führung- und Arbeitsbedingungen entwickelt, die die Menschenwürde und die Arbeitnehmerrechte respektieren.
- Die Einhaltung des Arbeitsrechts, einschliesslich Arbeitszeiten, gerechte Entlohnung, Ausbildung und das Recht auf Vereinigungsfreiheit werden sichergestellt.
- Die Identifizierung, Bewertung und Abschwächung der Risiken von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des eigenen Unternehmens wird durchgeführt.

1.2 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz respektieren

- Es wird ein sicheres Arbeitsumfeld, einschliesslich der Sicherheit im Strassenverkehr für alle Mitarbeiter, und Gewährleistung der Einhaltung der Gesundheits-, Hygiene- und Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz, insbesondere bei der Arbeit auf dem Gelände und Geschäftsräumen der DPD (Schweiz) AG, sichergestellt.

1.3 Massnahmen zum Schutz der Umwelt ergreifen

- Es werden Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit identifiziert, bewertet und abgemildert.
- Es werden Massnahmen zur Verringerung der Umweltauswirkungen umgesetzt, insbesondere im Hinblick auf die Reduzierung der CO₂- und Treibhausgasemissionen, der Luftschadstoffemissionen und der Abfallerzeugung.

1.4 Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

- DPD (Schweiz) AG wird über jedes Risiko von Interessenkonflikten (persönliche Interessen finanzieller oder anderer Art) mit einem Mitarbeiter von DPD (Schweiz) AG informiert, die die unabhängige, unparteiische und objektive Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beeinflussen könnten oder zu beeinflussen scheinen.

- Es werden Massnahmen zu Vorbeugung und proaktivem Umgang mit solchen Interessenkonflikten getroffen.

1.5 Einhaltung der Vorschriften über personenbezogene Daten und geistiges Eigentum

- Die Einhaltung der Vertraulichkeit und der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten sowie des geistigen Eigentums werden sichergestellt.

1.6 Einhaltung der Regeln des fairen Wettbewerbs

- Illegale oder unfaire Geschäftspraktiken sind untersagt.

1.7 Korruption und Einflussnahme verhindern und bekämpfen

- Alle Formen von Korruption werden abgelehnt, indem man diese drei Schlüsselprinzipien anwendet:
 - Nulltoleranz,
 - gilt für alle,
 - jeder ist wachsam;

Das Auftreten von Korruption wird durch die Umsetzung der notwendigen Massnahmen verhindert.

- Das direkte oder indirekte Anbieten oder Fördern von Geschenken, Einladungen, Versprechungen, Spenden oder Vorteilen mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine andere günstige Entscheidung zu erhalten oder beeinflussen, ist verboten.
- Die Annahme eines Geschenks oder einer Einladung durch einen Mitarbeiter von DPD (Schweiz) AG unterliegt der Richtlinie für Geschenke und Bewirtung der DPD (Schweiz) AG.

2. Umsetzung der Charta

2.1 Ansatz der kontinuierlichen Verbesserung

- Unser Ziel ist es, durch ständigen Austausch und gegenseitiges Vertrauen gemeinsam voranzukommen.
- Um qualitativ hochwertige Geschäftsbeziehungen zu entwickeln, führt die DPD (Schweiz) AG mit ihren Dienstleistern und Lieferanten im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen einen regelmässigen Austausch, der es ermöglicht, soweit erforderlich, gemeinsame Verbesserungspläne zur Vorbeugung und/oder Beseitigung von Schwierigkeiten umzusetzen.
- Lieferanten und Dienstleister erklären sich bereit, sich externen Audits zu unterziehen, um die Anwendung dieser Grundsätze zu bestätigen und, soweit erforderlich, Korrekturmassnahmen zu ergreifen.
- Für den Fall, dass die Grundsätze der Charta nicht eingehalten werden, behält sich die DPD (Schweiz) AG das Recht vor, die Beziehung zu den betreffenden Lieferanten und Dienstleistern gemäss den vertraglichen Bestimmungen, die ihre Beziehung regeln, zu beenden.

2.2 System zur Meldung von Missständen (Whistleblowing)

- Die Lieferanten und Dienstleister der DPD (Schweiz) AG haben Zugang zu einem Whistleblowing-System, das es ihnen ermöglicht, Verstösse gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Gesundheit und Sicherheit von Menschen, die Umwelt und die anderen oben genannten Grundsätze zu melden, die bei der Ausführung ihres Auftrags festgestellt werden, ebenso wie jeden Korruptionsfall. Die Bedingungen für den Zugang zum Whistleblowing-System der einzelnen Unternehmen der DPD (Schweiz) AG sind in den jeweiligen Verträgen festgelegt.
- Lieferanten und Dienstleister müssen ihre Mitarbeiter über das Bestehen des Whistleblowing-Systems im Zusammenhang mit ihrer Beziehung zu DPD (Schweiz) AG informieren und ihren Mitarbeitern den Zugang zu diesem System ermöglichen.

Datum und Unterschrift: _____

Name des Unternehmens: _____

Name und Funktion des Unterzeichners: _____



Die 8 grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation

- Übereinkommen Nr. 29 von 1930 über Zwangsarbeit
- Übereinkommen Nr. 87 von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Gewerkschaftsrechtes
- Übereinkommen Nr. 111 von 1958 über Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf)
- Übereinkommen Nr. 98 von 1949 über das Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren und Tarifverhandlungen zu führen
- Übereinkommen Nr. 138 von 1973 über das Mindestalter bei Beschäftigung
- Übereinkommen Nr. 100 von 1951 über gleiche Entlohnung
- Übereinkommen Nr. 182 von 1999 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit
- Übereinkommen Nr. 105 von 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit



Die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen

Menschenrechte

Unternehmen sollen:

1. den Schutz der international verkündeten Menschenrechte unterstützen und respektieren; und
2. sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsrechte

Unternehmen sollen:

3. die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen wahren;
4. die Abschaffung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit unterstützen;
5. sich für die wirksame Abschaffung der Kinderarbeit und
6. die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf einsetzen.

Umwelt

Unternehmen sollen:

7. einen vorsorgenden Ansatz für Umweltprobleme unterstützen;
8. Initiativen zur Forderung einer grösseren Verantwortung für die Umwelt ergreifen und
9. die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien fördern.

Korruptionsbekämpfung

10. Unternehmen sollen gegen Korruption in all ihren Formen, einschliesslich Erpressung und Bestechung, vorgehen.